VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-031/029/14378/2026-5 Wien, 07.09.2026
A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. HALM-FORSTHUBER über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 22.05.2026, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO),

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 20,-- (das ist der gesetzliche Mindestkostenbetrag) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO mit einer Geldstrafe von EUR 98,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. p StVO bestraft, weil er am 30.03.2026, 16:24 Uhr, in 1220 Wien, Edith-Piaf-Straße 2A, mit seinem PKW mit dem Kennzeichen W-1 entlang einer nicht unterbrochenen, am Gehsteigrand angebrachten gelben Linie gemäß § 55 Abs. 8 StVO gehalten habe. Weiters wurden ihm die Kosten des Strafverfahrens von EUR 10,-- auferlegt.

Diesem Straferkenntnis lag eine Anzeige zugrunde, die unter anderem folgendes Foto enthält:

--Grafik nicht anonymisierbar--

In der dagegen erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die gelbe Linie unterbrochen gewesen sei. Mit einem weiteren Schreiben vom 02.09.2026 legte der Beschwerdeführer unter anderem folgendes Foto vor:



Die wesentlichen Passagen der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 03.09.2026 vor dem Verwaltungsgericht Wien lauten:

„Allseitige Verhältnisse:
Einkommen: EUR 1.800,-- netto monatlich
Vermögen: Auto und Kredit ca. EUR 6.000,--
Sorgepflichten: keine

Der Beschwerdeführer (Bf) gibt zu Protokoll:
Aus den gestern übermittelten Fotos ist ersichtlich, dass die gelbe Linie nicht nur in den Fugen zwischen den Randsteinen des Gehsteiges unterbrochen ist, sondern auch auf den Randsteinen ursprünglich, wenn man die ganze Länge des Gehsteiges betrachtet, von vornherein unterbrochen aufgetragen wurde. Die Fugen sind ca. 2 cm breit und der nicht gelb markierte Teil der Randsteine ebenfalls. Ich will darauf hinweisen, dass die gelbe Linie aufgrund der ursprünglich unterbrochenen Auftragung am Randstein nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

(...)

Ich weiß nicht mehr, wie lange ich am Tatort gestanden habe. Es kann sein, dass ich nur 10 Minuten gehalten habe, aber auch über Nacht.“

Feststellungen:

Der Beschwerdeführer hielt am 30.03.2026, 16:24 Uhr, in 1220 Wien, Edith-Piaf-Straße 2A, wo im Tatzeitpunkt ein „Halte- und Parkverbot – Gelbe Linie“ verordnet war, mit seinem PKW mit dem Kennzeichen W-1 entlang einer auf den Randsteinen eines Gehsteigs aufgetragenen gelben Linie, die in unregelmäßigen Abständen durch ca. 4 cm lange Unterbrechungen unterbrochen war. Die Unterbrechungen setzten sich aus ca. 2 cm Fugenbreite zwischen den Randsteinen und ca. 2 cm Strecke am Randstein, die nicht gelb ist, zusammen. Die Randsteine bzw. die gelbe Linie auf diesen sind ca. 1 m lang, wobei ein Randstein deutlich kürzer ist als die anderen. Die Unterbrechungen waren bereits ursprünglich bei Ausführung der gelben Linie vorhanden bzw. sind nicht danach entstanden.

Der Beschwerdeführer wurde zur Zahl ... (Beginn Tilgung: 03.05.2022) wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO mit einer Geldstrafe von EUR 78,-- bestraft. Er hat ein Einkommen von EUR 1.800,-- monatlich und kein nennenswertes Vermögen und keine Sorgepflichten.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Tathandlug und gelben Linie ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers und dem Behördenakt, insbesondere den dort einliegenden Fotos, und sind unstrittig. Dass die Unterbrechungen der gelben Linie bereits bei der Ausführung dieser entstanden sein müssen und nicht nachträglich durch Abrieb oder dergleichen verursacht wurden, ist anhand der Fotos für jedermann erkennbar. Ein besonderer Sachverstand ist für diese Beurteilung nicht notwendig.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und Sorgepflichten ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung und die Vorstrafe aus dem Verwaltungsstrafregisterauszug im Behördenakt.

Rechtliche Beurteilung:

1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 24 StVO idF BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 lautet auszugsweise:

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
(...)
p) entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8.
(...)
(3)
Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:
a) im Bereich der Vorschriftszeichen‚Parken verboten‘ und;Wechselseitiges Parkverbot‘ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13a und 13c, auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind, sowie entlang von unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8,
(...)

§ 55 StVO idF BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011 lautet:

„(1) Zur Sicherung, Leitung und Ordnung des fließenden und des ruhenden Verkehrs können auf der Straße Bodenmarkierungen angebracht werden; sie können als Längsmarkierungen, Quermarkierungen, Richtungspfeile, Schraffen, Schriftzeichen, Symbole u. dgl. ausgeführt werden.

(2) Längs- oder Quermarkierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie Sperrlinien (§ 9 Abs. 1), Haltelinien vor Kreuzungen (§ 9 Abs. 3 und 4) und Längsmarkierungen, die dazu dienen, den Fahrbahnrand anzuzeigen (Randlinien), sind als nicht unterbrochene Linien auszuführen.
(3) Längs- oder Quermarkierungen, die dazu dienen, den Verkehr zu leiten oder zu ordnen (Leit- oder Ordnungslinien) und Längsmarkierungen, die dazu dienen, die Fahrbahn von anderen Verkehrsflächen, wie Einmündungen, Ausfahrten u. dgl., abzugrenzen (Begrenzungslinien), sind als unterbrochene Linien auszuführen.
(4) Sperrflächen sind als schräge, parallele Linien (Schraffen), die durch nichtunterbrochene Linien begrenzt sind, auszuführen. Parkverbote können mit einer Zickzacklinie kundgemacht werden.
(5) Wenn die Anlage einer Straße entsprechende Fahrmanöver zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1). Wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, daß in jeder Fahrtrichtung zumindest zwei Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet werden, dann sind zum Trennen der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.
(6) Bodenmarkierungen, ausgenommen die Darstellung von Verkehrszeichen, sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien sind jedoch in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen. Wenn es erforderlich ist, eine durch Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsregelung vorübergehend durch eine andere Regelung zu ersetzen, sind die dafür notwendigen Bodenmarkierungen in einer anderen Farbe auszuführen.
(7) Bodenmarkierungen können dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durch Beschichten der Fahrbahn, durch Aufbringen von Belägen, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen von Fahrstreifenbegrenzern u. dgl. dargestellt werden.
(8) Abweichend von Abs. 6 sind die in § 24 Abs. 1 lit. p und 3 lit. a genannten Linien in gelber Farbe auszuführen; die in § 24 Abs. 3 lit. a angeführten Linien sind überdies abweichend von Abs. 2 als unterbrochene Linien auszuführen. Die genannten Linien sind außerhalb einer allenfalls vorhandenen Randlinie anzubringen und können bei Vorhandensein eines Gehsteigs auch auf diesem in einer Entfernung von nicht mehr als 0,30 m zum Fahrbahnrand angebracht werden.“

Der 2. Abschnitt der Bodenmarkierungsverordnung idF BGBl. Nr. 848/1995 lautet auszugsweise:

„Längsmarkierungen

Leitlinien

§ 5. (1) Leitlinien sind unterbrochene Längsmarkierungen in weißer Farbe. Auf Autobahnen und Autostraßen hat die Breite der Leitlinien mindestens 15 cm, die Länge des Striches 6 m sowie die Länge der Unterbrechung 12 m zu betragen. Auf Autostraßen ohne baulich getrennte Richtungsfahrbahnen kann die Breite von Leitlinien auch bis auf 10 cm herabgesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird; die Länge der Unterbrechung einer Leitlinie kann in diesem Fall 9 m betragen. Auf allen übrigen Freilandstraßen hat die Breite der Leitlinie mindestens 10 cm, die Länge des Striches 6 m sowie die Länge der Unterbrechung 9 m zu betragen. In Ortsgebieten und vor Kreuzungen hat die Länge des Striches sowie der Unterbrechung einer Leitlinie je 3 m zu betragen.
(2) Eine Warnlinie ist eine Leitlinie, die anzubringen ist, wenn die Verkehrsteilnehmer darauf hingewiesen werden sollen, daß auf Grund bestimmter

Umstände erhöhte Vorsicht geboten ist. Die Länge des Striches einer Warnlinie hat 6 m und die Länge der Unterbrechung 1,5 m zu betragen. In Ortsgebieten, und wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, auch außerhalb von Ortsgebieten, kann die Länge des Striches sowie die Länge der Unterbrechung einer Warnlinie auch je 1,5 m betragen.

Sperrlinien

§ 6. (1) Sperrlinien sind nicht unterbrochene Längsmarkierungen in weißer Farbe, die zur Abgrenzung von für den fließenden Verkehr bestimmten Verkehrsflächen untereinander dienen. Sie müssen eine Breite von mindestens 10 cm, auf Autobahnen und Autostraßen eine Breite von mindestens 15 cm haben. Auf Autostraßen ohne baulich getrennte Richtungsfahrbahnen kann die Breite auch bis auf 10 cm herabgesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
(...)

Leit- und Sperrlinien nebeneinander

§ 7. Wenn neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angeordnet ist, sind diese Linien mit den gleichen Strich- und Zwischenraumbreiten wie die doppelten Sperrlinien (§ 6 Abs. 2) auszuführen. Die Länge des Striches und die Länge der Unterbrechung einer neben einer Sperrlinie angebrachten Leitlinie hat je 3 m zu betragen. In Ortsgebieten kann dieses Maß, wenn es die örtlichen Gegebenheiten oder die Verkehrsverhältnisse erfordern, auf je 1,5 m herabgesetzt werden.

Rand- und Begrenzungslinien

§ 8. (1) Randlinien sind nicht unterbrochene Längsmarkierungen in weißer Farbe, die den Rand der Fahrbahn anzeigen. Sie müssen eine Breite von mindestens 10 cm, auf Autobahnen und Autostraßen mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen eine Breite von mindestens 15 cm haben.
(...)
(3) Begrenzungslinien sind unterbrochene Längsmarkierungen in weißer Farbe, die die Fahrbahn oder den allein für den fließenden Verkehr bestimmten Teil der Fahrbahn von anderen Verkehrsflächen abgrenzen. Sie müssen eine Breite von mindestens 10 cm, auf Autobahnen und Autostraßen mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen eine Breite von mindestens 15 cm haben. Auf Autobahnen und Autostraßen hat die Länge des Striches 4 m sowie die Länge der Unterbrechung 2 m zu betragen. Auf den übrigen Straßen hat die Länge des Striches 2 m sowie die Länge der Unterbrechung 1 m zu betragen.“

2. Das Halten- und Parken ist gemäß § 24 Abs. 1 lit. p StVO entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO verboten. Es stellt sich daher die Rechtsfrage, ob im Beschwerdefall eine nicht unterbrochene Linie am Tatort angebracht war.

Das Gegenteil einer nicht unterbrochenen gelben Linie ist eine unterbrochene, die gemäß § 24 Abs. 3 lit. a StVO ein Parkverbot kennzeichnet. Diese beiden Ausführungen einer gelben Linie schließen sich gegenseitig aus. Das heißt, liegt nicht die eine Ausführung vor, so muss grundsätzlich die andere vorliegen. Vor

diesem Hintergrund stellt sich daher die Frage, wie eine unterbrochen gelbe Linie gemäß §§ 24 Abs. 3 lit. a iVm 55 Abs. 8 StVO auszuführen ist.

Im Bericht des Verkehrsausschusses (1135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP) zur 23. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 34/2011), mit der § 55 Abs. 8 StVO geschaffen wurde, wird zu dieser Bestimmung Folgendes ausgeführt:

„Nicht zuletzt um den Schilderwald einzudämmen, soll es in Zukunft möglich sein, ein Halte- und Parkverbot bzw. ein Parkverbot auch mit am Straßenrand angebrachten gelben (durchgehenden oder unterbrochenen) Linien zum Ausdruck gebracht werden können; eine solche Bodenmarkierung ist auch international üblich. § 55 trifft Anordnungen über die Ausführung dieser Linien. Eine Kundmachung mittels Straßenverkehrszeichen bleibt selbstverständlich weiterhin möglich.

Die Bestimmung ist nur dann gültig, wenn diese für die Verkehrsteilnehmer visuell klar ersichtlich ist. Eine Verdeckung der Bodenmarkierung durch Schmutz, darauf abgestellten Materialien oder Schnee bei gleichzeitigem Fehlen von entsprechenden Verkehrstafeln hebt die Verbotsbestimmungen auf.“

Die Ausführung von Bodenmarkierungen ist in der Bodenmarkierungsverordnung geregelt. Im 2. Abschnitt dieser Verordnung ist die Ausführung von Längsmarkierungen normiert. Dort werden Leitlinien (vgl. § 5), Sperrlinien (vgl. § 6), Leit- und Sperrlinien nebeneinander (vgl. § 7) und Rand- und Begrenzungslinien (vgl. § 8) normiert. Diese Bestimmungen normieren die Ausführung von unterbrochenen Linien, insbesondere die Länge der Linie und der Unterbrechung. Die Ausführung gelber Linien gemäß §§ 24 Abs. 1 lit. p und Abs. 3 lit. a iVm 55 Abs. 8 StVO ist in der Verordnung nicht explizit geregelt.

Zur Abgrenzung von unterbrochen und nicht unterbrochenen gelben Linien gemäß §§ 24 Abs. 1 lit. p und Abs. 3 lit. a iVm 55 Abs. 8 StVO kann aber trotzdem auf die Prinzipien zurückgegriffen werden, die in den §§ 5 bis 8 Bodenmarkierungsverordnung zum Ausdruck kommen. Bei der Ausführung von unterbrochenen Längsmarkierungen liegt das Verhältnis zwischen Länge des Strichs und der Unterbrechung zwischen 1:1 (vgl. etwa § 7) und 1:4 (vgl. etwa § 5 Abs. 2). Alle normierten Unterbrechungen sind außerdem immer im selben Verhältnis zwischen Strich und Unterbrechung bzw. nicht in einem unregelmäßigen Verhältnis auszuführen.

Daraus folgt, dass eine Unterbrechung in einem Verhältnis von wenigen cm zu annähernd einem m, die außerdem nicht in einem regelmäßigen Verhältnis steht, keine unterbrochen gelbe Linie gemäß §§ 24 Abs. 3 lit. a iVm 55 Abs. 8 StVO darstellen kann. Im Umkehrschluss liegt im Beschwerdefall daher eine nicht unterbrochene gelbe Linie vor, zumal die geringfügigen Unterbrechungen aufgrund der Kürze der Unterbrechung für einen durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer aus dessen typischer Perspektive (das heißt aus einem Abstand von mehreren m) nicht wahrnehmbar ist bzw. sich diese Linie für diesen klar als ununterbrochene Linie darstellt. Dass eine solche ununterbrochene Linie am Tatort ausgeführt wurde, ist daher bei verständiger Betrachtung dieser ohne weiteres erkennbar. Der Beschwerdeführer hat damit §§ 24 Abs. 1 lit. p iVm § 55 Abs. 8 StVO objektiv übertreten.

3. Da die verletzte Rechtsvorschrift über das Verschulden keine Aussage trifft, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten (vgl. § 5 Abs. 1 erster Satz VStG). Dass am Fahrbahnrand eine nicht unterbrochene gelbe Linie aufgetragen war, war für einen einsichtigen und besonnenen Verkehrsteilnehmer ohne weiters erkennbar. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm mögliche Sorgfalt außer Acht gelassen, als er seinen PKW entlang dieser Linie gehalten hat. Der Beschwerdeführer hat damit fahrlässig gehandelt und damit auch die subjektive Tatseite verwirklicht.

Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung damit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht und ist gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu bestrafen.

4. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat hat das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Verkehrsbeeinträchtigungen gestört. Weder die Bedeutung dieses Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat können als gering angesehen werden. Die Bagatellstrafdrohung steht nicht per se für geringfügige Schutzgutbedeutung.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind außerdem die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers kann nicht als gering qualifiziert werden. Milderungsgründe sind im Verfahren keine hervorgekommen. Erschwerend wirkt sich die einschlägige Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen ein Halte- und Parkverbot aus.

Vor diesem Hintergrund und vor den durchschnittlichen Einkommensverhältnissen und fehlenden Sorgepflichten des Beschwerdeführers ist die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafe angemessen.

Die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG bzw. für eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG liegen nicht vor, weil sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers, wie oben ausgeführt wurde, nicht gering sind.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Zulässigkeit der Revision:

Eine Revision des Beschwerdeführers wegen Verletzung in Rechten gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist im vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig, weil es sich um eine Verwaltungsstrafsache handelt, bei der eine Geldstrafe von weniger als EUR 750,-- verhängt werden durfte und lediglich eine Geldstrafe von EUR 98,-- verhängt wurde.

Eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde zu Gunsten des Beschwerdeführers ist jedoch zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Im Beschluss vom 09.06.2022, Ra 2021/02/0080, setzt sich der Verwaltungsgerichtshof damit auseinander, dass der Umstand, dass eine Bodenmarkierung §§ 24 Abs. 1 lit. p iVm 55 Abs. 8 StVO teilweise abgefahren wurde, nicht dazu führt, dass die ursprüngliche Kundmachung nicht ordnungsgemäß erfolgt wäre. Im Übrigen weist er darin noch darauf hin, dass ein verordnetes Halte- und Parkverbot nur dann nicht mehr zu beachten wäre, wenn die Bodenmarkierung nicht mehr erkennbar wäre.

Im vorliegenden Fall wurde die Bodenmarkierung aber nicht nachträglich beschädigt, sondern ursprünglich mit sehr kurzen unregelmäßigen Unterbrechungen aufgetragen. Rechtsprechung dazu, ob jede geringfügige Unterbrechung der gelben Linie, die bei verständiger Betrachtung als ununterbrochene zu erkennen ist, dazu führt, dass diese nicht als nicht unterbrochen iSd §§ 24 Abs. 1 lit. p iVm 55 Abs. 8 StVO anzusehen ist, fehlt.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Der belangten Behörde steht die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für den Beschwerdeführer besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straferkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Verwaltungsgericht Wien

Mag. HALM-FORSTHUBER
Richter